



Brüssel, den 14. Juni 2022
(OR. fr)

10178/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0145(NLE)**

**ENFOPOL 349
CT 117
RELEX 810
JAI 892
NZ 8**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9089/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden – Annahme

1. Der Rat hat am 13. Mai 2020 einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden¹ angenommen.

¹ 7047/20 + ADD 1.

2. Ziel des Abkommens ist es, gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)² den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Neuseeland auf der Grundlage eines nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommens zu genehmigen. Es handelt sich um das erste internationale Abkommen zwischen Europol und einem Drittstaat auf dieser Rechtsgrundlage, da frühere Abkommen zwischen Europol und Drittstaaten auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JAI (früherer Europol-Beschluss) geschlossen wurden.
3. Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des besagten Abkommens³ vorgelegt.

² ABl. L 135/53 vom 24.5.2016.

³ 9089/22 + ADD 1, 9090/22 + ADD 1.

4. Während der letzten beiden Verhandlungsjahre, d. h. vom 13. Mai 2020 bis zum 13. Mai 2022, wurde der vom Rat eingesetzte Sonderausschuss ungeachtet Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, wonach die Verhandlungen im Benehmen mit diesem Ausschuss geführt werden müssen, von der Kommission nicht konsultiert⁴. Der Wortlaut des Abkommens, das die Kommission und Neuseeland am 3. Dezember 2021 paraphiert haben, wurde den JI-Referenten daher erstmals am 19. Mai 2022 vorgelegt, also lange nach Abschluss der Verhandlungen. Aufgrund dieser verspäteten Vorlage wurde es notwendig, eine zweite Sitzung der JI-Referenten am 3. Juni 2022 abzuhalten, um den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, sich zu der Frage zu äußern, ob bestimmte Änderungen am Wortlaut des Abkommens vorgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde die Kommission aufgefordert, für die Einhaltung von Artikel 218 AEUV zu sorgen und daher – im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus diesem Artikel und mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – den vom Rat eingesetzten Sonderausschuss im Rahmen künftiger Verhandlungen regelmäßig über den Stand dieser Verhandlungen zu unterrichten und zu konsultieren. Dadurch wird es dem vom Rat eingesetzten Sonderausschuss ermöglicht, zu bestimmten Fragen, die sich im Rahmen künftiger Abkommen stellen werden, konsultiert zu werden und im Voraus Stellung zu nehmen, insbesondere zu Fragen zum räumlichen Anwendungsbereich und zur angemessenen Formulierung der Auswirkungen der Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 auf die bilateralen Außenbeziehungen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), der von der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ konsultiert wurde, gab am 10. Juni 2022 seine förmliche Stellungnahme ab, in der er bestätigte, dass das Abkommen angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bietet⁶. Dank dieser befürwortenden Stellungnahme konnten die JI-Referenten ihre Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens mit Neuseeland bestätigen.

⁴ 7047/20 + ADD 1.

⁵ ABl. L 295/1 vom 21.11.2018.

⁶ 10180/22.

6. Der Wortlaut des Beschlusses und des Abkommens ist in den von den Rechts- und Sprachsachverständigten überarbeiteten Fassungen (Dok. 9954/22 bzw. Dok. 9269/22) wiedergegeben⁷.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens (9089/22 + ADD) zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) am 27. Juni 2022 anzunehmen.
8. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV hierüber unterrichtet, und der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens wird ihm übermittelt.
-

⁷ Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an diesem Beschluss. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) 2016/794 und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dänemark beteiligt sich daher nicht an diesem Beschluss. Darüber hinaus wurde Artikel 2 des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens geändert, um klar herauszustellen, dass es in die Zuständigkeit des Präsidenten des Rates fällt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.